

Stellungnahme zum Entwurf

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG)

Stand: 04.09.2015

Verbände

Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V. (DeSH)

Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V. (AGR)

Verfasser:

Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V.
Lars Schmidt, Katrin Büscher
Dorotheenstraße 54
10117 Berlin
Tel.: 030 / 22 32 04 90
Email: info@saegeindustrie.de
Web: www.saegeindustrie.de

Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V.
Dr. Denny Ohnesorge, Lukas Freise
Dorotheenstraße 54
10117 Berlin
Tel.: 030 / 720 204 3886
E-Mail: info@rohholzverbraucher.de
Web: www.rohholzverbraucher.de

Grundsätzliches

Der Bundesgesetzgeber hat das Naturschutzrecht mit dem Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes am 1. März 2010 auf eine neue Grundlage gestellt. Mit dem Inkrafttreten sind viele Vorschriften des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LG NRW) nicht mehr anwendbar, da sie vom Bundesrecht überlagert sind.

Wir begrüßen daher, dass der Landesgesetzgeber der dadurch entstandenen unübersichtlichen Rechtslage mit dem neuen Gesetz Abhilfe zu schaffen gewillt ist.

Unsere Stellungnahme beruht auf folgenden Grundsätzen:

- Der Wald ist ein für uns Menschen lebensnotwendiges und deshalb in seiner Biodiversität und Multifunktionalität zu erhaltendes Ökosystem.
- Es gewährleistet neben seiner Klimaschutz- und Erholungsfunktionen gleichzeitig die regionale Versorgung der Bevölkerung mit dem wichtigen regenerativen Rohstoff Holz. Dies muss auch im LNatSchG Niederschlag finden.
- Die gesellschaftliche Verantwortung die Biodiversität im Ökosystem Wald im Rahmen einer nachhaltigen, multifunktionalen Waldbewirtschaftung zu erhalten, wird von den Wirtschaftsverbänden uneingeschränkt respektiert und anerkannt.
- Die Integration aller Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) ist auf der Gesamtfläche ohne weitere Segregation in nutzbar und nicht nutzbare Waldflächen möglich und deshalb auch im Rahmen des LNatSchG anzustreben.

Die Verbände stellen mit Blick auf den Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in der Fassung vom 22.06.2015 fest:

- Das LNatSchG beinhaltet: Mehr Vorschriften, mehr Bürokratie und einen massiven Entzug land- und forstwirtschaftlicher Flächen.
- Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen können nur gelingen, wenn sie im Einvernehmen mit Grundstückseigentümern, Bewirtschaftern und Nutzern geplant und umgesetzt werden. Dies ist gegenwärtig nicht der Fall.
- Der Gesetzentwurf beinhaltet eine deutliche Ausweitung der Mitwirkungs- und Klage-rechte von anerkannten Naturschutzorganisationen, stärkt somit einseitig die Rechte einer Stakeholdergruppe zum Nachteil anderer Stakeholder. Der so gesetzlich verankerte Ausschluss bestimmter Gruppen der Zivilgesellschaft widerspricht damit den eigenen im Koalitionsvertrag vereinbarten Zielen der Regierungsparteien zur Beteiligung, Transparenz und Stärkung des Mittelstandes: *„Beteiligung setzt Transparenz voraus. Wir wollen miteinander für mehr Transparenz von Politik sorgen – auf allen Ebenen“*¹, und weiter: *„Die Beteiligungs- und Umweltinformationsrechte von Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden und Initiativen sollen gestärkt werden.“*
- Der Biotopverbund soll künftig 15 % der Landesfläche ausmachen (bisher waren es 10 %).
- NRW ist das bevölkerungsreichste Land, steht beim Waldanteil mit 29 Prozent von den 13 Flächenbundesländern aber nur an 9. Stelle. Umso verwunderlicher ist, dass

¹ NRWSPD – Bündnis 90/Die Grünen NRW (2012): Koalitionsvertrag 2012–2017. Verantwortung für ein starkes NRW – Miteinander die Zukunft gestalten. Zuletzt abgerufen am 02.09.2015 unter: https://gruene-nrw.de/dateien/Koalitionsvertrag_2012-2017.pdf. S. 6, 29, 47.

im LNatSchG die Erhöhung der Landeswaldfläche zum Erhalt der Biodiversität keine Berücksichtigung findet. Im Gegenteil, der Erhalt von – künstlich durch Menschenhand geschaffenen – Grünlandflächen erfolgt zum Nachteil der Erhöhung der Waldfläche, trotz einem anerkannt höheren Biodiversitätsindikator des Waldes.²

- Das im Gesetzentwurf verankerte Vorkaufsrecht bei interessanten Landwirtschaftsflächen für Naturschutzorganisationen und die beabsichtigte massive Überkompensation beim Flächenausgleich bildet eine weitere Stellschraube für die Anwender des Gesetzes.

Auf Basis dieser Fakten fordern die Verbände:

1. **Eine objektive Erfassung des Status Quo aller bereits vorhandenen Schutzflächen im Wald und die Weiterführung eines flächenübergreifenden, integrativen Waldnaturschutzes.**
2. **Vor der Ausweisung von Flächenstilllegungen eine externe und unabhängige Prüfung aller Alternativen zur Erreichung der Schutz- und Biodiversitätsziele zwingend durchzuführen.**
3. **Eine transparente und vereinfachte Handlungsempfehlung statt fortwährender Reglementierungen, welche die nachhaltige und multifunktionale Bewirtschaftung der Wälder negativ beeinflussen.**
4. **Eine ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltige, risikomindernde Waldbewirtschaftung**
5. **Das LNatSchG sollte die Erhöhung der Landeswaldfläche unterstützen und Bestimmungen, die dieser Erhöhung entgegenstehen, minimieren (Stichwort Grünlandflächen).**
6. **Eine zukunftsfähige sowie ziel- und lösungsorientierte Naturschutzpolitik für den Wald unter Einbeziehung aller Akteure, vor allem auch der unmittelbar vom Wald und dessen Produkten abhängigen Unternehmen und nicht nur der anerkannter Naturschutzorganisationen.**

Begründung im Einzelnen:

Kapitel I, Allgemeine Vorschriften

§ 3 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (S. 19)

Abs. 3: „Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zentrale Datenbanken über
1. die geschützten Teile von Natur und Landschaft und
2. den Zustand und die Entwicklung der Biodiversität.“

Kritik:

Die Einführung einer zentralen Datenbank ist zunächst im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten zu hinterfragen. Auch wenn die vorhandenen Daten kostenlos zur Verfügung ge-

² Indikatorenbericht 2014 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt, Drs. 18/3995, S. 9.

stellt werden, so bedeutet es Zeit und Geld und vor allem der Unterstützung der Wirtschaft, diese Datenbank mit Inhalt zu füllen.

Mit der jüngst seitens der Bundesregierung eingeführten Bürokratiebremse³ für die Wirtschaft ist es seit dem 1. Juli 2015 Gesetz, den Anstieg von Belastungen für die Wirtschaft dauerhaft zu begrenzen. Auch wenn die sog. "One in, one out – Regel" grundsätzlich für alle Regelungsvorhaben der Bundesregierung gilt, die sich auf den laufenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auswirken, sollte das Ziel dieser Regelung auch auf die Gesetzgebung der Länder übertragen werden. Dies gilt insb. dann, wenn der zu erwartende bürokratische Aufwand für Unternehmen einen zeitlichen und finanziellen Aufwand bedeutet, der außer Verhältnis zu dem erwartenden Nutzen stehen wird.

Kern dieses Ansatzes soll auch hier sein, dass die Belastungen für die Forst- und Holzwirtschaft, die letztlich die nötigen Informationen für die Datenbank zur Verfügung stellen müssen, durch neue Regelungen nicht weiter zunehmen dürfen und eher abgebaut werden sollten. Dies ist unter den gegebenen Umständen nicht möglich. Auch der Nutzen aus einer Datenbank für die Wirtschaft ist nicht erkennbar.

Die Verbände fordern daher:

- Von der Einführung einer Datenbank abzusehen.

§ 4 Landwirtschaft (S. 19, 20)

Abs. 1: „Abweichend von § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der landwirtschaftlichen Nutzung zusätzlich verboten,...“

Kritik:

Im Vergleich zu der ursprünglichen Regelung (§ 2 c Abs. 4 LG NRW), in der es heißt, „**insbesondere** die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten“ wird der neue § 4 um zusätzliche Verbote erweitert.

Bei der ursprünglich nicht abschließenden Aufzählung (Indikator: „insbesondere“) wollte der Gesetzgeber die beispielhaft aufgezählten Fälle in den Tatbestand des § 2 c LG NRW einbeziehen, hat jedoch ausdrücklich auch nicht aufgezählte Sachverhalte für eine spätere Extension zugelassen.

Die Begründung zum neuen § 4 ist nicht schlüssig. Es wird nicht klar, weshalb zusätzliche Verbote aufgenommen worden sind. Hier ist es ein zentrales Ziel, „den weiter fortschreitenden Artenverlust zu stoppen und die biologische Vielfalt wieder zu erhöhen“ und darüber hinaus zu verhindern, dass sich der Verlust von Dauergrünland weiter erhöht. Wir sehen in der neuen Formulierung kein geeignetes Instrument, um dieses Ziel zu erreichen. Vielmehr führen zusätzliche Verbote wie die vorliegenden zu einer sehr einseitigen Änderung der gegenwärtigen Situation – zu Lasten anderer Flächen. Unserer Ansicht nach war es nicht der Anwendung der ursprünglichen Regelung geschuldet, dass sich der Grünlandanteil verringert hat, sondern der fehlenden Flexibilität bei der Flächengestaltung. Weitere Einschränkungen bzw. Flächenstilllegungen sind somit nicht zielführend, da sie zu unverhältnismäßigen Einschränkungen anderer Flächen führen. Diese Blickrichtung sollte Beachtung finden.

Die ursprüngliche Regelung (§ 2 c Abs. 4 LG NRW) sollte in ihrer Konsequenz beibehalten werden, da sie mehr Handlungsspielraum bietet und einen Abwägungsprozess bei der Flächengestaltung ermöglicht. Diese ist notwendig, um ein ausgewogenes Gleichgewicht zu

³ Bundesregierung beschließt Bürokratiebremse, http://www.focus.de/politik/deutschland/one-in-one-out-bundesregierung-beschliesst-buerokratiebremse_id_4568950.html (Stand: 20.7.2015)

schaffen. Denn eine Erweiterung der Grünlandfläche bedeutet indirekte Flächenstilllegungen für andere Bereiche, insb. beim Staatswald.

Darüber hinaus spricht § 4 nur noch von Landwirtschaft, die forstwirtschaftlichen Belange sind vollends gestrichen worden.

LWaldG NRW und BWaldG (§ 39 / § 9) fordern für jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart die Genehmigung der zuständigen Forstbehörde. Die neuen Regelungen im LNatSchG sollten sicherstellen, dass diese Praxis unberührt bleibt.

Die Verbände fordern daher:

- Keine Erweiterung von Grünlandflächen
- Die ursprüngliche Formulierung des § 2 c Abs. 4 S. 1 LG NRW mit folgender Änderung:
Die Landwirtschaft hat neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben (...)
- Das Einfügen des folgenden Absatzes 4 für die Forstwirtschaft:

Abs. 4: Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, multifunktionale Wälder aufzubauen, und diese nachhaltig zu bewirtschaften. Das Nähere regeln die Vorschriften des Forstrechts.

§ 5 Beobachtung von Natur und Landwirtschaft (S. 21)

„Die Ergebnisse der Umweltbeobachtung werden öffentlich gemacht.“

Kritik:

Die Ergebnisse einer Umweltbeobachtung öffentlich zu machen mag sicherlich von Nutzen sein. Allerdings geht dieser Nutzen weder aus dem Gesetzestext, noch aus der Begründung hervor. Weshalb die Ergebnisse der Umweltbeobachtung öffentlich gemacht werden, steht daher weiterhin im Raum.

Die Verbände fordern daher:

Hier bitten wir um Klarstellung. Auf der Basis der bisherigen Informationen ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Veröffentlichung notwendig ist.

§ 7 Landschaftsplan (S. 21, 22) und § 8 Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung (S. 23)

§ 7 Abs. 1: „ (...) zur Förderung der Biodiversität sind im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. (...) “

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 „ (...) zur Förderung der Biodiversität (...)“

Grundsätzlich:

Biodiversität ist zweifellos ein wichtiges gesellschaftliches Gut, das erhalten werden muss.
Nach wie vor ungeklärt sehen die Verbände im Zusammenhang mit dem Wald aber folgende Fragen zur Biodiversität:

- Gibt es objektive Kriterien zur Bewertung der Biodiversität⁴? Die aktuellste Studie zu diesem Thema, die NWE 5 Studie, zeigt: Bewirtschafteter Wald verfügt über den höchsten Biodivindikator aller untersuchter Flächenarten.
- Welche tatsächlich gefährdeten Arten lassen sich ausschließlich mit vollständig nutzungsfreien Waldflächen erhalten und welche Mindestflächen sind dafür erforderlich?
- Bei welchen der als gefährdetet und schützenswert geführten Arten ist die Gefährdung auf eine Umstellung traditioneller Bewirtschaftungsformen in der Land- und Forstwirtschaft zurückzuführen? Ist der Gefährdungsgrad in diesen Fällen überhaupt gerechtfertigt?
- Welche Arten und Lebensgemeinschaften lassen sich wirksamer im Rahmen naturnaher Waldbewirtschaftung schützen und fördern?
- Gibt es auf der einen Seite weitere Flächen, die mit Blick auf bestimmte Schutzziele vollständig aus der Nutzung genommen werden müssen – und möglicherweise auf der anderen Seite aber auch Waldflächen, die bereits aus der Nutzung genommen wurden, aber durch gezielte Bewirtschaftung einen deutlich höheren Mehrwert sowohl mit Blick auf die Rohstoffverfügbarkeit als auch auf den Erhalt der Biodiversität beitragen könnten?

Die o.g. Studie der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt⁵ erhebt derzeit den Status quo in Deutschland hinsichtlich der Größenordnung vollständigen Nutzungsverzichts in den Wäldern. Erst nach Abschluss dieser Untersuchungen wird es unter Berücksichtigung der o.g. Effizienzkriterien möglich sein, diese Frage ausreichend qualifiziert zu beantworten. Generell stehen wir aber weiteren Ausweisungen von Großschutzgebieten und einem Verzicht auf nachhaltige Waldbewirtschaftung sehr kritisch gegenüber. Wir kritisieren deshalb grundsätzlich Maßnahmen die vermeintlich der Stärkung der Biodiversität dienen sollen, tatsächlich aber nur pauschale Flächenstilllegungen von Nutzwäldern beinhalten. Schon heute deckt das Rundholzangebot die vielfältige Nachfrage teilweise nicht mehr. Mit Blick auf die wachsende energetische Nutzung von Holz wird sich die Situation in den kommenden Jahren weiter verschärfen.

Im Übrigen ist an dieser Stelle auf die Ausführungen zu § 36 und unsere Stellungnahme zur Biodiversitätsstrategie NRW verweisen.⁶

Kritik § 7:

Ein Landschaftsplan ist das Instrument der Landschaftsplanung auf der Ebene der Städte und Gemeinden. Seine Aufgabe ist es, orientiert an den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1, 2, 9 Abs. 1 BNatSchG) die konkreten räumlichen und inhaltlichen Erfordernisse und die daraus abzuleitenden Maßnahmen darzustellen und somit einen Handlungsrahmen für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung, die unbebaute Feldflur sowie die Wald- und Naturschutzflächen zu geben.

Mit Blick auf die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes stellt sich die Frage, wieso die §§ 7, 8 um den Punkt der Förderung der Biodiversität erweitert werden. Eine nachvollziehbare Begründung bieten die Ausführungen zu den §§ 7, 8 nicht.

„Das zentrale Ziel der Naturschutzpolitik in Nordrhein-Westfalen ist es, in den nächsten Jahren den Rückgang der biologischen Vielfalt aufzuhalten und sie wieder zu vermehren. Die starke Gefährdung der Lebensräume und Arten spiegelt sich in den Roten Listen und den

⁴ Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt, Natürliche Waldentwicklung als Ziel der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NWE5), http://www.nw-fva.de/fileadmin/user_upload/Projekte/Waldwachstum/NWE5_projektbeschreibung.pdf (Stand: 24.09.2014), „Bewirtschafteter Wald höchster Biodivindikator aller untersuchter Flächen“.

⁵ Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt, Natürliche Waldentwicklung als Ziel der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NWE5), http://www.nw-fva.de/fileadmin/user_upload/Projekte/Waldwachstum/NWE5_projektbeschreibung.pdf (Stand: 24.09.2014).

⁶ http://www.saegeindustrie.de/tmp_uploads/gemeinsame_stellungnahme_biodiversittsstrategie_desh_agr.pdf

ungünstigen Erhaltungszuständen wider. Auch in den Schutzgebieten sind die Ziele vielfach noch nicht erreicht. Trotz verschiedener positiver lokaler und regionaler Entwicklungen im Naturschutz hat sich das Gesamtbild noch nicht in der erwünschten und erforderlichen Weise verändert.

Eine Beschränkung der Aktivitäten und Maßnahmen auf die Schutzgebiete kann den landesweiten Biodiversitätsverlust nicht stoppen. Erforderlich ist eine flächendeckende Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt einschließlich ihrer regionaltypischen Besonderheiten sowie der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in ganz Nordrhein-Westfalen. Hierbei soll ein interdisziplinärer Absatz verfolgt werden.⁷ Die Inhalte der Biodiversitätsstrategie sollen in andere Fachplanungen wie zum Beispiel der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie im Landesentwicklungsplan und im Klimaschutzplan integriert werden.⁸

Solange dies aus unserer Sicht aber nicht der Fall ist und kein Konsens bezüglich der Inhalte der Biodiversitätsstrategie herrscht, können wir dem Zusatz zur „Förderung der Biodiversität“, nicht zustimmen.

Die Verbände fordern daher:

- Auf den Zusatz „zur Förderung der Biodiversität“ zu verzichten.

Kapitel 2, Abschnitt 2 Landschaftsplan-Verfahren

§ 15 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (S. 27)

Abs. 1: Bei der Aufstellung des Landschaftsplans sollen die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können, zum frühestmöglichen Zeitpunkt beteiligt werden.“ (...)

Kritik:

Was bedeutet in § 15 eine Beteiligung zum *frühestmöglichen* Zeitpunkt? Eine Erklärung geht aus der Gesetzesbegründung nicht hervor.

Die Verbände fordern daher:

- Eine Definition zu dem Begriff „frühestmöglichen Zeitpunkt“.

§ 17 Öffentliche Auslegung (S. 28)

Abs. 1: (...) Haben mehr als 50 Personen Bedenken und Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird.

Kritik:

Für den Anwender des Gesetzes ist es nicht nachvollziehbar, womit der Gesetzgeber eine Zahl von 50 Personen begründet, um eine Mitteilung der Ergebnisse zu ersetzen. Eine Erläuterung hierzu – insb. zu der Herabsetzung von den ursprünglichen 100 auf 50 Personen - fehlt in der Gesetzesbegründung vollständig.

⁷ Biodiversitätsstrategie NRW 2015, Leitziele für die Erhaltung der Biodiversität in Nordrhein- Westfalen, S. 13.

⁸ Biodiversitätsstrategie NRW 2015, Einleitung, S. 9.

Die Bündelung von Beschwerden mehrerer Personen mag sicherlich effizient sein, doch ist der Gesetzgeber zunächst daran gehalten, jeden Einwand gegen den Entwurf eines Landschaftsplans zu beantworten.⁹ Es entspricht daher gängiger Verwaltungspraxis, sich einem Einwand anzunehmen und diesen auch entsprechend zu beantworten (Anspruch auf rechtliches Gehör – beinhaltet auch die Würdigung des Einwandes). Es macht daher in diesem Punkt keinen Sinn, von den üblichen Verpflichtungen abzuweichen.

Es ist daher aus unserer Sicht nicht zweckmäßig, den Anwender des Gesetzes mit seinem Einwand allein zu lassen und ihm lediglich die Einsicht in das Ergebnis zu ermöglichen. Vielmehr sollte die Einsicht in das Ergebnis jedem Anwender in Sinne eines ausgewogenen Entscheidungsprozesses ermöglicht werden. Darüber hinaus sollte demjenigen, der einen Einwand gegen den Landschaftsplan geltend macht, auch eine entsprechend Antwort zugehen – unabhängig davon, ob es sich um einen wiederholten Einwand handelt oder nicht. Mit Blick auf die Bindungswirkung eines Landschaftsplans ist dies auch zwingend geboten. Die Beantwortung ähnlich- oder gleichgelagerter Einwände sollte indes für die Behörde auch kein Problem darstellen. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten dem Arbeitsaufwand gerecht zu werden (u.a. Serienbrief, Email).

Die Verbände fordern daher:

- Jedem Anwender des Gesetzes, der einen Einwand geltend macht, Einsicht in der Ergebnis zu gewähren.
- Jedem Anwender, der einen Einwand geltend macht, eine Entscheidung zu seinem Einwand mitzuteilen.

Kapitel 3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

§ 30 Eingriffe in Natur und Landschaft (S. 36, 37)

Abs. 1:

Als Eingriffe gelten insbesondere:

Nr. 7 die Beseitigung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Baumreihen und Baumgruppen, soweit die prägende Bestandteile der Landschaft sind, (...)

Abs. 2:

Neben den in § 14 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelten Fällen gelten in der Regel nicht als Eingriffe (...)

Kritik:

Absatz 1

Nr. 7

Die Gesetzesbegründung fasst die Änderungen noch einmal zusammen und liefert als Begründung für die Änderungen lediglich die Aussage, dass die Liste um einige „weitere typi-

⁹ In Nordrhein-Westfalen ist der **Landschaftsplan eine eigenständige und rechtsverbindliche Satzung, die von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt wird.** Diese Satzung ist nicht an die Bauleitplanung der Gemeinden gekoppelt sondern steht **neben dieser** und wird auch von der Landschaftsbehörde — also den Naturschutzbehörden — erarbeitet. Der Landschaftsplan liegt damit **über dem Flächennutzungsplan** und ist eine **eigenständige außenverbindliche Regelung.**" (§§ 8 - 12 BNatSchG; §§ 15 ff., 27 ff. LG NRW).

sche Eingriffe“ gedehnt worden ist. Für den Anwender des Gesetzes ist diese Begründung nicht nachvollziehbar und daher nicht schlüssig.

Weshalb die Beseitigung der o.g. Gehölze und Baumarten einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, kann anhand des Gesetzesentwurfs und seiner Begründung nicht festgestellt werden.

Vielmehr stellt unserer Ansicht nach eine Beseitigung der in Nr. 7 aufgezählten Gehölze und Bäume keinen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Für uns stellt sich vielmehr die Frage, wie „prägende Bestandteile der Landschaft“ grundsätzlich zu definieren sind.

Diese Formulierung kommt in seiner Konsequenz einer Stilllegung gleich. Zu beachten ist, dass die Stilllegung großer Waldgebiete nicht automatisch dazu führt, dass es – mit Blick auf die Argumentationslinie des Landesgesetzgebers im Rahmen der Verabschiedung der Biodiversitätsstrategie - zu einer größeren Artenvielfalt kommt.

Ganz im Gegenteil: Untersuchungen haben gezeigt, dass in einem nachhaltig und naturnah bewirtschafteten Wald die Artenzahl deutlich höher ist.¹⁰ Denn zielgerichtete Waldpflege-maßnahmen schaffen vielfältige Strukturen und ökologische Nischen.

Die Lebensräume bedrohter Arten werden durch gezielte naturschutzfachliche Maßnahmen der Waldeigentümer und Forstbetriebe geschützt. Wenn Waldflächen aus der Nutzung genommen werden, profitieren zwar einige wenige Arten, jedoch verändern oder verschlechtern sich die Lebensräume für andere Arten.¹¹

Absatz 2

Nicht nachvollziehbar ist die Streichung von Nr. 4 des § 4 Abs. 1 LG NRW. Die Gesetzesbegründung gibt hierüber keinen Aufschluss.

Hier hieß es:

Nicht als Eingriffe gelten insbesondere:

Nr. 4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schienenwegen, von Straßen, von versiegelten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 der Landesbauordnung, (...)

Die Verbände fordern daher:

- Die Ergänzung in Nr. 7 um „Feld- und Ufergehölzen, Baumreihen und Baumgruppen“ zu löschen.
- Die Aufnahme der o.g. Nr. 4 wie folgt:
Nr. 4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schienenwegen, von Straßen, von versiegelten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 der Landesbauordnung, (...)

§ 31 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld (S. 37, 38)

Abs. 2: (...) Eine Referenzfläche ist im Grundbuch zu sichern.

Kritik:

Auch zu § 31 Abs. 2, der Sicherung der Referenzfläche im Grundbuch, gibt es keine Erklärung. Auf den ersten Blick erscheint es nachvollziehbar, bestimmte Flächen im Grundbuch zu sichern.

Der Umstand, dass die Sicherung dieser Rechte mit - je nach Fläche – nicht ganz unerhebliche Kosten verbunden ist, lässt die erste Überlegung allerdings in einem anderen Licht er-

¹⁰ Untersuchungen im Nationalpark Hainich: Hemp, A.; Fischer, M.; Pfeiffer, S.; Kalko, E.; Linsenmair, K.E.; Schulze, E.-D. und Weisser, W.W. (2009): Interdisziplinäre Biodiversitätsforschung in den Exploratorien. Uni Potsdam, Ulm, Würzburg, Jena und Max-Planck-Institut.

¹¹ An dieser Stelle verweisen wir sehr gerne ergänzend auf unsere Ausführungen aus unserer Stellungnahme zur Biodiversitätsstrategie, S. 8-11, http://www.saegeindustrie.de/tmp_uploads/gemeinsame_stellungnahme_biodiversittsstrategie_desh_agr.pdf.

scheinen. Auch ist die gesicherte Fläche für den „freien“ Markt zunächst verloren – eine Rückumwandlung ist auch nur mit einem größeren Aufwand und Kosten verbunden.

Gegenwärtig werden Referenzflächen als solche bereits ausgewiesen. Die Ausweisung bildet unseres Erachtens eine angemessene Sicherung. Es bedarf hierzu unseres Erachtens nicht einer kostspieligen Grundbucheintragung.

Eine Eintragung im Grundbuch käme darüber hinaus einer „faktischen Enteignung“ gleich, da es nicht ohne weiteres möglich wäre, eine gesicherte Fläche umzuwandeln.

Die Verbände fordern daher:

- Eine Referenzfläche nicht im Grundbuch zu sichern.

Kapitel 4

Abschnitt 1 - Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Biotopverbund, geschützte Teile von Natur, Landschaft, Baumschutzsatzung

§ 35 Biotopverbund (S. 41)

Im Land Nordrhein-Westfalen ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen, das mindestens 15 Prozent der Landesfläche umfasst.

Kritik:

Die flächenmäßige Erweiterung (Flächenstilllegung) auf 15 Prozent ist nicht nachvollziehbar. Bundesgesetzlich (§ 20 Abs. 1 BNatSchG) ist vorgesehen, mindestens 10 Prozent der Landesfläche für einen Biotopverbund bereitzustellen.

Nach Ansicht des Gesetzgebers sollen die bundesgesetzlichen Vorgabe einen Minimalwert darstellen – untermauert wird dies mit den in der Gesetzesbegründung benannten Grundsätzen und Studien, die vorgeben, dass „mindestens 15 Prozent Landesflächen für einen Biotopverbund bereitzustellen sind.“ „Auch die Biodiversitätsstrategie des Landes NRW halte einen Verbundanteil von 15 Prozent für erforderlich.“ Dies sehen wir nicht so. Eine weitere Ausweitung der Biotopfläche auf 15 Prozent ist aus folgenden Gründen nicht sachgerecht und hätte folgende Auswirkungen:

- **Pauschale Flächenstilllegungen sind kein effizientes Instrument zum Erhalt der Biodiversität**

Wir kritisieren grundsätzlich Maßnahmen, die vermeintlich der Stärkung der Biodiversität dienen sollen, tatsächlich aber nur pauschale Flächenstilllegungen von Nutzwäldern beinhalten. Im Sinne einer optimalen Nutzung der begrenzt zur Verfügung stehenden Landfläche sind auch Naturschutzmaßnahmen auf ihre Alternativlosigkeit sowie ihre Effektivität und Effizienz hin zu prüfen (Siehe Ausführungen zu § 7).

- **Nutzungshemmnisse führen zu Problemen bei der Rohstoffversorgung**

Im Zuge der Bemühungen der Europäischen Union (EU), natürliche Lebensräume zu erhalten und die weitere Schädigung bedrohter Arten zu verhindern, sind in Deutschland in den vergangenen Jahren rund 3,3 Millionen Hektar Festlandfläche als sogenannte „Flora-Fauna-Habitat-Gebiete“ (FFH-Gebiete) ausgewiesen worden.

- **Diese Nutzungshemmnisse auf breiter Fläche stellen die deutsche Holzindustrie vor existenzielle Probleme bei der Rohstoffversorgung.**

Um die Rohstoffversorgung der Holzindustrie langfristig sicher zu stellen, darf die für die Holzproduktion in Deutschland verfügbare Fläche nicht weiter verringert werden. Vielmehr muss diese erhalten bzw. noch vergrößert werden.

Nutzungshemmnisse dürfen nicht zu Ertragseinbußen für die betroffenen Waldbesitzer führen.

- **Volkswirtschaftlicher Schaden durch Nutzungsausfall**

Darüber hinaus sind auch der volkswirtschaftliche Schaden durch den Nutzungsausfall und der Verlust von Arbeitsplätzen nicht von der Hand zu weisen. Für die Waldeigentümer geht dieser Nutzungsverzicht mit unzumutbaren finanziellen Einbußen einher, so dass schon von einer „faktischen Enteignung“ gesprochen werden kann. Wenn diese mit nennenswerten Teilen der Betriebsfläche betroffen sind, z.B. durchschnittlicher Rückgang der Produktionswerte von 30%, so stellt dieser Wert einen besonders schweren Eingriff in die Ertragskraft dar.

Bei überdurchschnittlicher Betroffenheit Einzelner – ohne einen finanziellen Ausgleich - kann sicherlich ein finanzieller Ruin begründet werden.

- **Förderung der angespannten Rohstoffversorgung**

Zudem wäre eine weitere Verschärfung der ohnehin angespannten Rohholzversorgung absehbar.

Die Verbände fordern daher:

1. In das LNatSchG aufzunehmen: „*Vor der Ausweisung von Flächenstilllegungen ist eine externe und unabhängige Prüfung aller Alternativen zur Erreichung der Schutz- und Biodiversitätsziele zwingend durchzuführen.*“
2. Die Beachtung der EU-Biodiversitätsstrategie, die keine entsprechende Forderung in Bezug auf Flächenstilllegungen aufstellt.
3. Die Durchführung eines nachvollziehbaren und transparenten Abwägungsprozesses, bei dem die o.g. Aspekte Beachtung finden.
4. Eine objektive Erfassung des Status Quo aller bereits vorhandenen Schutzflächen im Wald.
5. Die Weiterführung eines flächenübergreifenden, integrativen Waldnaturschutzes.

§ 36 Nationalparke, Nationale Naturmonumente (S. 41)

Abs. 1: „Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.“

Abs. 2: „Nationalparke sind nachrichtlich in die Landschaftspläne zu übernehmen.“

Kritik:

Gegen die Tatsache, dass die Landesregierung „*geeignete Gebiete durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären kann*“ spricht zunächst nichts. Denn der Gesetzgeber hat kraft Gesetzes die Möglichkeit, *unwesentliche Entscheidungen* in Form von Rechtsverordnungen zu regeln. Die Verordnungsermächtigung ergibt sich direkt aus dem Grundgesetz (Art. 80 GG). Diese Möglichkeit stellt in der Regel eine sinnvolle Entlastung des Gesetzgebers bzw. der Behörden dar.

Dennoch erscheint an dieser Stelle fraglich, ob es sich tatsächlich um eine unwesentliche Entscheidung handelt, die in Form einer Rechtsverordnung geregelt werden soll. Für die Be-

urteilung kommt es nämlich ganz wesentlich auf die Auswirkungen an, die von einer solchen Regelung ausgehen.

Die Verbände sehen die Errichtung eines Nationalparks grundsätzlich sehr kritisch. Denn Zielsetzung ist es, die nachhaltige Waldbewirtschaftung und Holzbereitstellung so wenig wie möglich einzuschränken. Sowohl „Holz“ als auch „Fläche“ sind nach unserer Ansicht grundsätzlich knappe Ressourcen.

Wir fordern daher im Sinne der Ressourceneffizienz einen zielgerichteten Natur- und Artenschutz. Deutschland gilt weltweit als vorbildlich, weil unsere Wälder nachhaltig und naturnah gepflegt und bewirtschaftet werden. Die Bedeutung von Holz als nachwachsender und klimafreundlicher Bioenergieträger und Werkstoff wächst dabei mit Blick auf den Klimawandel und die endlichen fossilen Ressourcen stetig. Daher ist die Forst- und Holzwirtschaft bestrebt, möglichst effizient mit dem verfügbaren Rohholz umzugehen.

Mit der Planung und Umsetzung eines Nationalparks werden in der Regel große Waldflächen pauschal aus der forstwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen, ohne dass dies bedeutende Vorteile - nicht einmal für die Natur - hat. Ganz im Gegenteil: Das Vorgehen entzieht denjenigen die Existenzgrundlage, die von der nachhaltigen Wald- und Holzwirtschaft leben.

Da Betrieben mit ihren Einkaufsstrukturen durch die Einrichtung von Nationalparks unmittelbar ihre Rohstoffgrundlage entzogen wird, sind sie von deren Einrichtung besonders betroffen. Vor der Einrichtung von Nationalparks sollten deshalb auch die Nutzer des betroffenen Forstes angehört werden.

Die Nachteile, die von einem Nationalpark¹² ausgehen sind daher gravierend:

- ***Ein Nationalpark schadet dem Natur- und Artenschutz.***
- ***Ein Nationalpark verschlechtert die Umwelt- und Klimaschutzbilanz.***
- ***Ein Nationalpark entzieht Rohstoffe und vernichtet Arbeitsplätze.***
- ***Ein Nationalpark behindert die Entwicklung einer Region.***
- ***Ein Nationalpark begrenzt die Freiheiten der Waldbesucher in der Region.***

Die Verbände fordern daher:

- Im Sinne der Ressourceneffizienz einen zielgerichteten Natur- und Artenschutz.
- Die Beachtung der o.g. Nachteile als mögliche Folge für die Holzwirtschaft.
- Die Beteiligung betroffener Rohholz-verbrauchender Unternehmen und der lokalen Bevölkerung bei der Planung und Ausweisung von Nationalparks.

§ 37 Biosphärenregionen (S. 42)

Abs. 1: Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Gebiete im Sinne des § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes, die geeignet sind, von der UNESCO als Biosphärenregionen anerkannt zu werden, zu Biosphärenregionen erklären.

¹² Zu den konkreten Auswirkungen eines Nationalparks verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme zum Nationalpark Nordschwarzwald, http://www.saegeindustrie.de/tmp_uploads/stellungnahme_desh_nationalpark_endfassung.pdf.

Kritik:

Hinsichtlich der Ausweisung einer Region als Biosphärenregion können wir an dieser Stelle auf unsere Ausführungen aus § 36 verweisen.

Darüber hinaus sehen wir – mit Blick auf den Bürokratieabbau - in dem gegenwärtigen Vorgehen zur Zuständigkeit und Verfahren grundsätzlich eine sinnvolle Lösung, aber nicht dann, wenn anerkannte Verfahrensgrundsätze, wie z.B. die Anhörung als Ausprägung des Grundsatzes auf rechtliches Gehör (Rechtsstaatsprinzip), verloren gehen. Denn mit Hilfe der Anhörung räumt eine Behörde einer Person grundsätzlich die Möglichkeit ein, den eigenen Standpunkt zu einer Behördenentscheidung vorzubringen. Sie dient konkret dazu, den Sachverhalt aufzuklären, um eine richtige Entscheidung der Behörde herbeizuführen, die auch die Rechte des Angehörten wahrt.

Die Verbände fordern daher:

Eine Nachbesserung der Ausgestaltung des § 37 unter Beachtung der o.g. Ausführungen wie folgt:

Abs.1: Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung Gebiete im Sinne des § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes, die geeignet sind, von der UNESCO als Biosphärenregionen anerkannt zu werden, zu Biosphärenregionen erklären, wenn Beteiligte angehört worden sind.

§ 40 Wildnisentwicklungsgebiete (S. 43, 44)

Wildnisentwicklungsgebiete im Staatswald sind gesetzlich geschützt. (...) In ihnen ist die Nutzung von Holz untersagt. (...)

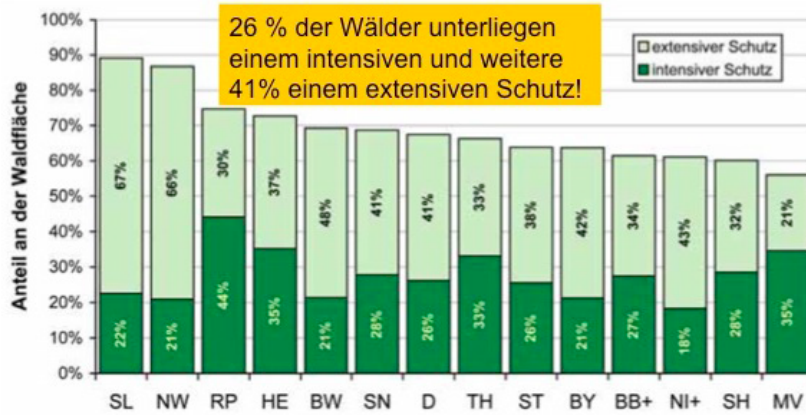
Kritik:

Wie bereits zu § 36 ausgeführt, führt auch diese Regelung in § 40 zu einem enormen Verlust des Rohstoffs Holz.

Mit der Planung und Umsetzung eines Wildnisentwicklungsgebiets im Staatswald wird im konkreten Fall nicht nur eine große Waldfläche pauschal aus der forstwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen, sondern die Nutzung des Holzes komplett untersagt.

Diese Nutzungshemmnisse auf breiter Fläche stellen die deutsche Holzindustrie vor existenzielle Probleme bei der Rohstoffversorgung. Um die Rohstoffversorgung der Holzwirtschaft langfristig sicher zu stellen, darf die für die Holzproduktion in Deutschland verfügbare Fläche aber nicht weiter verringert werden. Vielmehr muss diese erhalten bzw. noch vergrößert werden. Die Ausweisung als Wildnisgebiet führt zu einem immensen Nutzungsverzicht. Außerdem kann im Fall großflächiger Windwurfereignisse (in NRW zuletzt massiv durch den Sturm Kyrill im Jahr 2007) das liegende Holz zu einem großflächigen Befall durch Borkenkäfer führen, die auch Forstgebiete außerhalb der Nutzungsverbotzonen gefährden.

Die folgende Grafik (Abb. 2) zeigt im Einzelnen, wie sich die Schutzgebiete in den einzelnen Bundesländern aufteilen.



Quelle: Polley, H. (2009): Landbauforschung - vTI Agriculture and Forestry Research Sonderheft 327 2009: 75-82

Abb. 2: Waldschutzgebiete, relative Flächenanteile in den Bundesländern

Mittlerweile setzt sich aber die fachlich fundierte Kenntnis durch, dass vor allem auch entsprechend bewirtschaftete Wälder mit vielfältigen Strukturen und auch Nischen einen wesentlichen Beitrag für die Erhaltung der Artenvielfalt leisten und solche Wälder zum Teil erheblich artenreicher sind als „Nullflächen“ (z.B. Untersuchungen im Nationalpark Hainich).

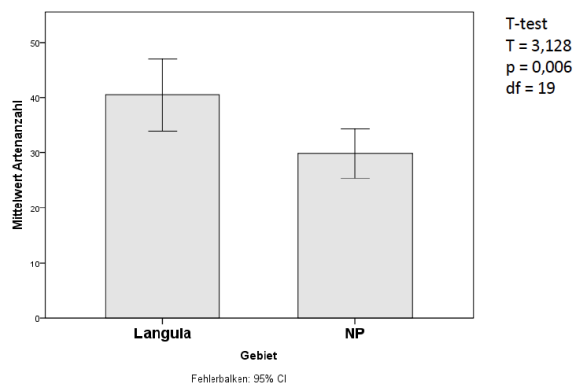


Abb. 3: Vergleich der Artenzahlen am Beispiel der Bodenvegetation, Revier Langula im Vergleich zum Nationalpark Hainich (Thüringen)

Die Verbände fordern daher:

- Keine Unterschutzstellung von Wildnisgebieten im Staatswald.
- Keine Nutzungsuntersagung.

§ 42 Gesetzlich geschützte Biotop (S. 45, 46)

1. Abs. 2: (...) Die untere Naturschutzbehörde teilt Eigentümerinnen und Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet oder eine bestimmte Maßnahme verboten ist.“ (...)
2. Abs. 3: (...) nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtages (...)

Kritik:

Zu 1:

Bei dieser Regelung kritisieren wir die fehlende Einbeziehung der Eigentümer. Es reicht unseres Erachtens nach nicht aus, dass Eigentümerinnen und Eigentümern lediglich mitgeteilt wird, „ob sich auf ihrem Grundstück ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet“.

Die Behörde sollte sich hier – insbesondere wegen der möglichen Eingriffe in die Eigentumsrechte aus Art. 14 GG – sich dem Instrument der Anhörung bedienen und die Eigentümer entsprechend im Prozess berücksichtigen.

Zu 2:

Die bisherige Einvernehmensregelung (§ 62 LG NRW) wurde mit der Begründung gestrichen, sie „*suggeriert eine „konstitutive Wirkung“ der Biotopkartierung und eine Abwägung bei der Abgrenzung, obwohl das Vorliegen eines gesetzlich geschützten Biotops ausschließlich von fachlichen Kriterien abhängt.*“

Dies sehen wir anders. Das Einvernehmen dient in der Regel der Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 GG. Grundsätzlich kommt es zum Tragen, wenn es sich bei den handelnden Behörden um zwei verschiedene Behörden handelt. Ein Einvernehmen ist nicht möglich, wenn für dessen Erklärung sowie für die Erteilung z.B. einer Genehmigung lediglich zwei verschiedene Organe innerhalb einer Behörde zuständig sind. Dies ist hier allerdings nicht der Fall. Wir sehen in dem Einvernehmen daher ein behördliches notwendiges Instrument, um sachgemäße Abwägungen zu führen.

Die Verbände fordern daher:

Eine Anpassung wie folgt vorzunehmen:

„Danach legt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die endgültige Abgrenzung des Biotops fest. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet die oberste Landschaftsbehörde.“

§ 44 Großflächige und naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete (S. 47)

(...) kann die höhere Naturschutzbehörde abweichend von § 43 das gesamte Gebiet durch Verordnung als Naturschutzgebiet ausweisen.“

Kritik:

Wir kritisieren scharf die Möglichkeit der höheren Naturschutzbehörde, dass sie landesweit naturschutzfachlich bedeutsame zusammenhängende Gebiete in ihrem Bezirk in Zukunft auf das gesamte Gebiet durch Verordnung ausweiten kann.

Durch diese Möglichkeit wird nicht nur den Naturschutzbehörden ein eigenständiger Ermessensspielraum eingeräumt, sondern auch die Möglichkeit gegeben, etwaige Gebietsveränderungen durch Rechtsverordnung unbürokratisch auszuweisen.

Dieses Instrument stellt unseres Erachtens eine unverhältnismäßige Benachteiligung anderer Betroffener dar.

Die Verbände fordern daher:

- Die Möglichkeit zur Ausweisung durch Verordnung zu streichen.

Kapitel 4

Abschnitt 2 - Netz Natura 2000

§ 52 Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete (S. 52, 53)

Abs. 1: Die Gebiete, (...), werden nach den in dieser Vorschrift genannten naturschutzfachlichen Maßgaben durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ermittelt.
Abs. 2: Die höheren Naturschutzbehörden führen über die ermittelten Gebiete eine Anhörung der Betroffenen durch (...)

Kritik:

Bisher verhielt es sich so, dass „die Unterschutzstellung unterbleiben konnte, soweit durch vertragliche Vereinbarungen, nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften oder durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.“

Diese Regelung haben wir als sinnvoll angesehen. Die Anhörung der Betroffenen reicht unseres Erachtens allein nicht aus, um den Interessen der Beteiligten gerecht zu werden. Aus diesem Grund fordern wir, dass die Möglichkeit einer z.B. vertraglichen Regelung weiterhin erhalten bleibt, da sie eine größere Rechtssicherheit verspricht. Außerdem ist ein Abwägungsprozess weitaus kostspieliger und zeitintensiver. Da die Betroffenen auch Rechtssicherheit fordern und die gegebene Gebietsstruktur sichern wollen, ist es nach wie vor sinnvoll, dass eine vertragliche Vereinbarung erhalten bleibt.

Die Verbände fordern daher:

- Mehr Rechtssicherheit für die Betroffenen durch Erhalt der Möglichkeit zum Abschluss vertraglicher Regelungen.

§ 61 Betretungsbefugnisse in geschlossenen Ortschaften (S. 59)

Die Gemeinden können durch Satzung das Betreten von privaten Wegen sowie Grünflächen und anderen nicht bebauten Grundstücken in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen regeln.

Kritik:

Der Erlass einer Satzung durch Organe einer Selbstverwaltungskörperschaft ist ein wesentliches Merkmal autonomer Rechtsetzung. Es folgt für die Kommunen aus Art. 28 Abs. 2 GG, der bestimmt, dass den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Auch wenn es den Gemeinden in NRW obliegt, ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung zu regeln (*Satzungsgewalt*; z. B. § 7 Abs. 1 GO NRW), so lehnen die Verbände dies im vorliegenden Fall ab.

Ein Grundstückseigentümer darf grundsätzlich frei darüber entscheiden, wer sein Grundstück betritt und wer nicht. Das ist Ausdruck der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG.

Das sogenannte „Hausrecht“ findet aber seine Grenze, wenn andere Grundrechte betroffen sind. Dann kommt es zu einer Interessensabwägung.

Im vorliegenden Fall sollte die kommunale Selbstverwaltungsgarantie aber hinter dem Recht auf Eigentum zurückstehen – zumindest insoweit, als dass dem Eigentümer das Recht zur Anhörung eingeräumt werden muss und damit zumindest objektiv die Möglichkeit zur Einflussnahme durch den Eigentümer besteht.

Die Verbände fordern daher:

- Das Betreten privater Wege nicht durch Satzung zu regeln.
- Die Ursprüngliche Regelung zu übernehmen:
Die oberste Landschaftsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags Einzelheiten über die Kennzeichnung von Gebieten nach § 50 Abs. 2 Satz 4 und § 51 Abs. 1 zu regeln.

§ 63 Freigabe der Ufer (S. 60)

Abs. 2: Im Übrigen kann die untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die Freigabe von Uferstreifen in angemessenem Umfang über die §§ 57 – 60 hinaus anfordern und die Beseitigung tatsächlicher Hindernisse für das freie Betreten und Begehen verlangen.

Kritik:

Der ursprüngliche § 56 Abs. 2 S. 2 LG NRW sah eine Entschädigung für den Ausgleich von Schäden, Wirtschafterschwernissen, Nutzungsbeschränkungen und zusätzlichen Aufwendungen vor.

Der Verweis in Abs. 2 ist mit der Begründung weggefallen, dass es sich um einen „selbstverständlichen Hinweis“ handle, der, so wie es die Gesetzesbegründung darlegt, keiner weiteren Erläuterung bedarf - eine Entschädigung würde auf jeden Fall umgesetzt.

Unseres Erachtens ist der Verweis auf etwaige Entschädigungsregelungen aber keine bloße „Formelei“, sondern eine notwendige Sicherheit für die Anwender des Gesetzes.

Die Verbände fordern daher:

- Den Erhalt des Verweises auf Entschädigungen/Ausgleichszahlungen wie folgt:
Für den Ausgleich von Schäden, Wirtschafterschwernissen, Nutzungsbeschränkungen und zusätzlichen Aufwendungen gilt § 31.

§ 64 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen (S. 60)

Zuständige Behörde für die Zulassung einer Ausnahme nach § 61 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die höhere Naturschutzbehörde.

§ 57 Abs. 1 (LG NRW): Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Fläche von mehr als 5 ha in einem Abstand von 50 m, gerechnet von der Uferlinie, bauliche Anlagen nicht errichtet werden.

§ 57 Abs. 2 LG NRW

Absatz 1 gilt nicht

Nr. 4. für Vorhaben, die den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entsprechen, der mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zustande gekommen ist.

Kritik:

In Bezug auf die neue Regelung kritisieren wir die Änderung der Größenordnung für die Errichtung baulicher Anlagen. Diese wurde von ursprünglich 5 ha auf 1 ha verringert. Die Gesetzesbegründung gibt hierzu keinen Aufschluss, so dass die Änderung auf 1 ha nicht nachvollziehbar ist.

Wir fordern daher, dass weiterhin die 5 ha eingehalten werden. Die Verringerung auf 1 ha stellt für uns eine verhältnismäßig hohe Einschränkung dar, für die Sachargumente fehlen.

Die Verbände fordern daher:

- § 64 wie folgt zu ändern:

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Fläche von mehr als 5 ha in einem Abstand von 50 m, gerechnet von der Uferlinie, bauliche Anlagen nicht errichtet werden.

Auch die Streichung der Ausnahme Nr. 4 (Vorhaben, die den Festsetzungen eines Bebauungsplans entsprechen) aus § 57 Abs. 2 LG NRW ist nicht nachvollziehbar und sollte daher wieder aufgenommen werden.

Kapitel 7

Naturschutzvereinigungen, Naturschutzbeiräte, Landschaftswacht, Biologische Stationen, Landesförderung

§ 66 Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen (S. 61-63)

Abs.1: Einer in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzvereinigung ist über § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus in den folgenden Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben (...)

Kritik:

Die Verbände kritisieren die Erweiterung der Mitwirkungsrechte der Naturschutzverbände. Im Vergleich zu der ursprünglichen Regelung des § 12 Abs. 3 LG NRW, hat der Gesetzgeber den Naturschutzvereinigungen mit der neuen Formulierung weiteraus mehr Mitwirkungsrechte eingeräumt.

Die Rechte von Naturschutzverbänden werden über die Maße gestärkt und erweitert. Die Gesetzesbegründung „geschützte Biotope haben eine besondere Bedeutung für den Naturschutz“ und „daher ist die Verbandsmitwirkung in diesen Fällen adäquat und folgerichtig“ wird für uns mit der gegenwärtigen Formulierung nicht deutlich.

Gesetzesbegründung und Gesetzestext passen in diesem Fall nicht zusammen. Im Gesetzestext sind explizit „anerkannte Naturschutzvereinigungen“ genannt. Von einer allgemeinen Erweiterung der Verbandsmitwirkung kann hier nicht gesprochen werden.

Die gegenwärtige Formulierung stellt daher eine offensichtliche Ungleichbehandlung dar und eine Schlechterstellung anderer Vereinigungen im Beteiligungsprozess. Die bereits seit langem kritisierte enge Zusammenarbeit mit Naturschutzverbänden nimmt hier Gestalt an.

Besonderes Gewicht erhält die Formulierung mit Blick auf die Regelung des § 66 Abs. 1 Nr. 12.

Hier werden anerkannte Naturschutzvereinigungen „*vor der Erteilung von Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten im Sinne des § 32 Abs. 2 Bundesnatur-*

schutzgesetzes, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks etc.“ bevorzugt.

Hier widersprechen wir mit Nachdruck. Die o.g. Verbände sehen hier die Gefahr, dass neue Projekte aufgrund naturschutzrechtlicher Gegebenheiten nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen umgesetzt werden können. Insbesondere mit Blick auf die zurückliegenden Debatten um Nationalparke und Natura 2000-Gebiete ist die Argumentation und Einflussnahme von Naturschutzvereinigungen sehr einseitig und widerstrebt deutlich dem Ansinnen der Verbände der Holzindustrie. Auch wenn eine Verfahrensbeteiligung sinnvoll und nach dem BNatSchG vorgesehen ist, so ist die Beteiligung Dritter nur dann zweckmäßig, wenn die Mitwirkungsrechte der Naturschutzverbände in einem Gleichgewicht zu anderen Verbänden stehen und sich nicht der Eindruck aufdrängt, dass Naturschutzverbände als „Anwälte der Natur“ agieren können.

Die Mitwirkungsrechte sind ein wichtiges und sinnvolles Instrument des Gesetzgebers, da mit Hilfe fachlicher Expertise unterschiedliche Seiten/Interessen beleuchtet und so einer adäquaten Lösung zugeführt werden können.

Im Sinne eines ausgeglichenen Kräfteverhältnisses fordern wir mit Nachdruck eine Änderung der gegenwärtigen Formulierung und stetige Einbeziehung der Holzwirtschaft in die in § 66 genannten Prozesse.

Die Verbände fordern daher:

- Die Stärkung der Mitwirkungsrechte aller Verbändeorganisationen.
- Die Anwendung der ursprünglichen Formulierung, damit der o.g. Kritik Abhilfe geschaffen wird:

(3) Hat der **Verein** im Verwaltungsverfahren Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist er im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht hat, aber auf Grund der ihm überlassenen oder von ihm eingesehenen Unterlagen zum Gegenstand seiner Äußerung hätte machen können.

§ 67 Art und Weise, Voraussetzung der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen (S. 63, 64)

Abs. 2: Jede Naturschutzvereinigung erhält eine eigene Ausfertigung der Unterlagen. Die übersandten Unterlagen sollen dauerhaft bei den Naturschutzvereinigungen verbleiben (...)

Abs. 3: Werden übermittelte Informationen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet (...)

Kritik:

Neu und für uns nicht nachvollziehbar ist die Überlassung der Unterlagen an Naturschutzvereinigungen. Die Tatsache, dass die Unterlagen bei den Vereinigungen verbleiben, sehen wir hingegen als unproblematisch an, da die Unterlagen ohnehin jederzeit kopiert werden können und damit auch dauerhaft im Besitz verbleiben.

Auch hier fordern wir, ergänzend zu unseren Ausführungen zu § 66, dass nicht ausschließlich Naturschutzvereinigungen, sondern alle Verbändeorganisationen die Möglichkeit zur Einsicht erhalten, um eine ausgewogene Diskussion zu ermöglichen.

Die Tatsache, dass Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse überhaupt übermittelt werden, ist nach unserer Auffassung nicht haltbar.

Nach dem Bundesverfassungsgericht sind dies „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Perso-

nenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“.

Sie unterliegen damit gegenüber jedermann der Geheimhaltungspflicht insb. ggü. Wettbewerbern und der Öffentlichkeit.

Entsprechende Unterlagen sollten daher nicht nur entsprechend gekennzeichnet, sondern auch mit einem Passwort geschützt werden (digital) oder entsprechend geschwärzt werden, wenn es sich um Printmedien handelt. Hierzu fehlen entsprechende Angaben im Gesetz und in der Gesetzesbegründung.

Die Verbände fordern daher:

Hinsichtlich des Überlassens von Unterlagen:

Abs. 2 wie folgt zu ändern:

Jeder Verband erhält eine eigene Ausfertigung der Unterlagen. Die übersandten Unterlagen sollen dauerhaft bei den Verbänden verbleiben.

Hinsichtlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen:

- Zur Rechtssicherheit der Anwender und anderen Beteiligten: Eindeutige Regelung, die deutlich macht, wie mit den Daten verfahren wird.

§ 72 Landesförderung Naturschutz und Landschaftspflege (S. 68)

Das für den Naturschutz zuständige Ministerium fördert den Naturschutz und die Landschaftspflege auf der Grundlage der Biodiversitätsstrategie (...)

Kritik:

Die Biodiversitätsstrategie NRW stellt ein wichtiges Handlungsinstrument der Landesregierung zur Umsetzung des Leitprinzips der nachhaltigen Entwicklung dar.

Mit Blick auf die gegenwärtige Biodiversitätsstrategie NRW halten die Verbände allerdings fest¹³:

- Der Wald ist ein lebensnotwendiges Ökosystem, das neben seiner Klimaschutz- und Erholungsfunktionen gleichzeitig die Versorgung der Bevölkerung mit dem wichtigen regenerativen Rohstoff Holz sicherstellen muss.
- Gesunde, stabile und artenreiche Mischwälder sind unsere Lebens- aber auch Wirtschaftsgrundlage.
- Wir erkennen die Notwendigkeit von Natur- und Artenschutz im Rahmen einer nachhaltigen, multifunktionalen Waldbewirtschaftung an.
- Wir stehen für die Integration aller Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) auf der Gesamtfläche und lehnen eine Segregation einzelner Waldfunktionen ab.
- Die im Sinne des Naturschutzes besonders schützenswerten Wälder in Deutschland (wie z.B. Buchenwälder) sind das Ergebnis einer generationenübergreifenden, verantwortungsvollen und aktiven Waldbewirtschaftung in den letzten Jahrhunderten, durch verantwortungsvoll agierende Forstleute und Waldbesitzer.
- 3,3 Mio. ha der terrestrischen Fläche in Deutschland sind als FFH-Schutzgebiete ausgewiesen, 51% davon sind Wälder. In Nordrhein-Westfalen bedeutet das Nutzungseinschränkungen auf 11% der Waldfläche.

¹³ Bezüglich der Einzelheiten verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme zur Biodiversitätsstrategie NRW, http://www.saageindustrie.de/tmp_uploads/gemeinsame_stellungnahme_biodiversitätsstrategie_desh_agr.pdf

- Darüber hinaus sind bereits heute 5% der begehbaren Waldfläche Deutschlands besonders geschützte Biotope wie z.B. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder.
- Die Waldfläche Deutschlands reicht allerdings bereits heute nicht aus, um den politisch mit der Energiewende induzierten inländischen Bedarf an Rohholz für die stoffliche und energetische Holzverwertung zu decken.
- Bis zum Jahr 2020 wird ein weiterer Anstieg des Holzverbrauchs um 40 Mio. fm/Jahr prognostiziert. Hierzu wäre eine Steigerung der Rohholzproduktion um 50% erforderlich.
- Die Betriebe der rohholzverarbeitenden Industrie sind auf eine verlässliche und gesicherte Rohstoffversorgung ihrer Werke angewiesen. Eine verantwortungsvolle Bewirtschaftung der deutschen Wälder ist für sie also tatsächlich auch „ökonomisch“ überlebenswichtig. Eine Rohstoffversorgung mit regional und lokal verfügbarem Holz mit akzeptablen Transportkosten stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Industrie und sichert qualifizierte Arbeitsplätze.
- Die stoffliche Nutzung von Holz leistet einen erheblichen Beitrag zur langfristigen Bindung von CO₂ in den Holzprodukten.

Die Verbände fordern daher:

- Die Einhaltung der o.g. Grundsätze.

§ 73 Betretungs- und Untersuchungsrecht (S. 68, 69)

Beauftragte und Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke betreten.

An dieser Stelle verweisen wir auf die Ausführungen zu § 61. (siehe oben)

§ 74 Vorkaufsrecht (S. 69)

Abs. 1: Abweichend von § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht ein Vorkaufsrecht des Landes beim Kauf von Grundstücken in geschützten Teilen von Natur und Landschaft ... und für Grundstücke in FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten und in Nationalparks.

Kritik:

Das erweiterte Vorkaufsrecht auf Grundstücke in FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten und in Nationalparks sehen wir kritisch. Aus der Gesetzesbegründung geht nicht hervor, weshalb eine Erweiterung stattgefunden hat.

So ist für den Anwender des Gesetzes nicht nachvollziehbar, welche Beweggründe den Gesetzgeber zu dieser Erweiterung bewogen haben. Kritik kann indes nur allgemein erfolgen.

Wir sehen ein erweitertes Vorkaufsrecht sehr kritisch, weil dieses Recht die Gefahr birgt, dass immer mehr Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Ob dies der Fall sein wird und ob ein Abwägungsprozess mit anderen Beteiligten stattfinden wird, kann an dieser Stelle dahinstehen.

Dennoch sollte der Gesetzgeber – insb. bei der Auswahl der gewählten Flächen, für die ein Vorkaufsrecht gelten soll – bedenken, dass auch andere Beteiligte in einen solchen Prozess eingebunden werden sollten und Überlegungen dazu anstellen, welche Auswirkungen ein weiterer Flächenverlust hat.

Die Verbände fordern daher:

Ein Vorkaufsrecht lehnen wird grundsätzlich ab.

§ 75 Befreiungen und Ausnahmen (S. 69, 70)

Abs. 1: Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung ... widersprechen (...)

Kritik:

Wenn der Beirat, in dem auch Interessenvertreter der Holzwirtschaft vertreten sind, Befreiungen widersprechen kann, so begrüßen wir diese Möglichkeit der Einflussnahme nur bedingt.

Das Kräfteverhältnis im Beirat ist sehr unterschiedlich. Da die Holzwirtschaft durch ihr Votum allein keine Änderungen herbeiführen könnte, ist die grundsätzliche Möglichkeit etwaiger Befreiungen und Ausnahmen widersprechen zu können obsolet. Daher kann es nur im Sinne der Holzwirtschaft sein, das Kräfteverhältnis im Beirat so zu ändern, dass die Stimmenanteile gleich verteilt sind und eine Einflussnahme möglich ist. Andernfalls sollte der Gesetzgeber von einer Widerspruchsmöglichkeit absehen.

Die Verbände fordern daher:

- Änderung des Stimmverhältnisses im Sinne der Holzwirtschaft.

§ 76 Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung (S. 70)

Abs. 1: Zum Wohl der Allgemeinheit ist aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Enteignung von Grundstücken zugunsten des Landes, ... zulässig. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz ist anzuwenden.

Kritik:

Zunächst einmal stellt sich für den Anwender des Gesetzes die Frage, wieso die Abs. 4 und 5 des ursprünglichen § 7 LG NRW gestrichen worden sind.

Die Enteignung von Grundstücken stellt für den Grundstückseigentümer die stärkste Eingriffsform dar. Die ursprünglichen Entschädigungsmittel wären eine Möglichkeit, ihm die entstandenen Nutzungseinschränkungen zu vergüten. Vorrangig vertragliche Regelungen gelten zu lassen, war durchaus eine Möglichkeit, um hier einen Ausgleich/Ersatz zu schaffen.

Die Verbände fordern daher:

Folgende Absätze 4 und 5 sollten ergänzt werden:

(4) Die nach Absatz 2 gebotene Entschädigung ist in Verbindung mit der nutzungsbeschränkenden Maßnahme durch die zuständige Landschaftsbehörde anzuordnen; dabei sind vorrangig vertragliche Regelungen anzustreben.

(5) Der Eigentümer kann in den Fällen des Absatzes 2 die ganze oder teilweise Übernahme eines Grundstücks verlangen, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf die entstandenen Nutzungsbeschränkungen nicht mehr zumutbar ist, das Grundstück zu behalten.

Artikel 3 (S. 76)

Nr. 1 b) (2)

Stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen ist im Wald zu belassen.

Kritik:

Der seit 2002 um fast 19 Prozent gestiegene Totholzanteil in Buchenwäldern zeigt, dass auch ohne diese besondere gesetzliche Regelung im Wald bereits ausreichend Alt- und Totholz akkumuliert wird. Bevor weitere Maßnahmen zur Erhöhung des Totholzanteils ergriffen werden, ist zu analysieren, ob diese Maßnahme effizient im Sinne des Schutzes der davon profitierenden Arten und des damit verbundenen Nutzungsverzichtes ist. Es ist zu prüfen, ob die von einem höheren Totholzanteil profitierenden Arten nicht allein schon durch den hohen Totholzanteil in Naturwaldreservaten und bereits bestehenden Naturschutzflächen ausreichenden Schutz erfahren.

Eine weitere – und zusätzlich auch rechtlich unbestimmte – Regelung zum Erhalt dickstämmigen Totholzes ist aus unserer Sicht nicht notwendig und sogar schädlich. Schädlich deshalb, da verarbeitetes Holz langfristig mehr CO₂ bindet als nicht bewirtschaftete Wälder mit hohen Totholzvorräten. Die Nutzung des Rohstoffes Holz leistet somit einen beträchtlichen Beitrag zum Klimaschutz. Auf der genutzten Fläche kann der nachwachsende Wald erneut CO₂ in Form des im Holz gespeicherten Kohlenstoffs binden. Holz, welches im Wald verrottet lässt, gibt das gebundene CO₂ hingegen wieder in die Luft ab. Im Idealbild eines Urwaldes befindet sich der CO₂-Haushalt in einem Gleichgewicht. Es wird ebenso viel CO₂ durch nachwachsendes Holz gebunden, wie gleichzeitig durch zersetzendes organisches Material (z.B. Totholz) freigesetzt wird. Allerdings gehen schon jetzt Holzaufkommens- und Bedarfsprognosen mittelfristig von erheblichen Deckungslücken in Deutschland und Europa aus. In den Bereichen erneuerbarer Energien/Biomasse, aber auch für weitere innovative Anwendungen in der stofflichen Nutzung und z.B. in der chemischen Industrie, wird für Holz mit einer deutlichen Nachfragesteigerung gerechnet. Die klimapolitische Bedeutung der stofflichen Holzverwertung zur langfristigen Bindung von CO₂ in Holzprodukten wird derzeit nicht in gebührendem Maße anerkannt. Zur Erfüllung der energie- und klimapolitischen Ziele brauchen wir den Rohstoff Holz und die Waldflächen, um ihn produzieren zu können. Wie Kröher und Oehmichen (2010, aus Dieter 2012) aufzeigen, führt die Totholzanreicherung in Abhängigkeit vom definierten Zielerreichungszeitraums zu einer erheblichen Minderung des Rohholzaufkommens (Abb. 4).

Nutzungsverzicht durch Totholznachlieferung

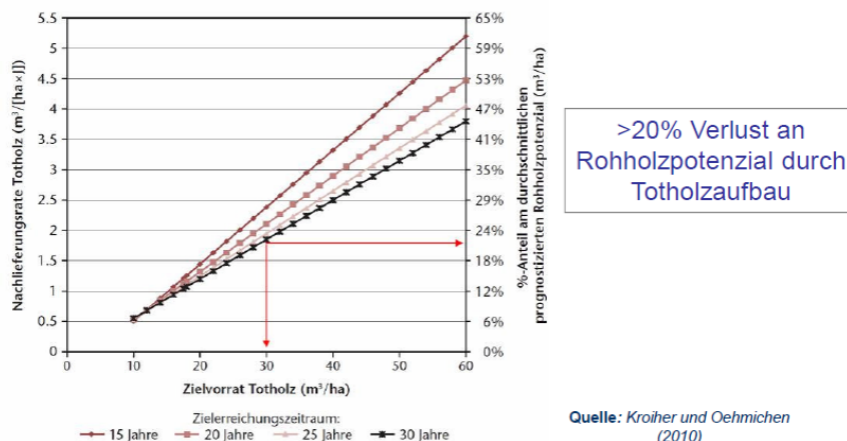


Abb. 4: Nutzungsverzicht durch Totholznachlieferung

Quelle: Dieter, M. (2012): Wirtschaftliche und gesellschaftliche Dimensionen der Holznutzung in Deutschland.

Die Verbände fordern daher:

- Die Formulierung Nr. 1 b) (2) „*Stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen ist im Wald zu belassen.*“ ersatzlos zu streichen

Fazit:

Den Verbänden geht es nicht um die Frage, ob Naturschutz im Wald sinnvoll ist und ob Artenschutz betrieben wird, sondern wie man unter dem Stichwort nachhaltige Waldbewirtschaftung allen Nutzungsansprüchen gerecht wird.

Wir unterstützen die Ziele von Forstwirtschaft und Naturschutz, die Gesundheit, die Stabilität und den Artenreichtum der deutschen Wälder weiter zu fördern. Wir befürworten, die Wälder ökologisch verantwortungsvoll zu bewirtschaften. Wir sehen aber nicht die Notwendigkeit, die Waldbewirtschaftung weiter zu beschränken, denn die naturnahen Wälder in Deutschland sind Ergebnis generationenübergreifender, verantwortungsvoller Waldwirtschaft.

Die politische Diskussion über die Grundsätze der Waldbewirtschaftung und des Naturschutzes im Wald wird überwiegend von Akteuren geführt, die eines verbindet:

Sie stehen weder in der Verantwortung, den Wald unter Berücksichtigung seiner multifunktionalen Bedeutung nachhaltig und pfleglich zu bewirtschaften – noch sind sie von der Rohstoffversorgung aus deutschen Wäldern existenziell abhängig.

Die Betriebe der rohholzverarbeitenden Industrie sind jedoch auf eine verlässliche und gesicherte Rohstoffversorgung im nahen Einzugsbereich ihrer Werke angewiesen. Eine ökologische und verantwortungsvolle Bewirtschaftung der deutschen Wälder ist für uns also tatsächlich auch „ökonomisch“ überlebenswichtig.

Wir sehen daher die Notwendigkeit, die in Deutschland bereits praktizierte **multifunktionale Waldwirtschaft** auch in Zukunft durch eine ausgewogene Berücksichtigung aller Nutzungsinteressen weiterzuführen. Diese beinhaltet einen wirksamen, zielgerichteten auf der ganzen Fläche integrierten Naturschutz, in Form von geschützten Biotopen, Einzelbäumen, Baumgruppen sowie ausgewählten Schutzgebieten. Nur so können überlebenswichtige Biotope tatsächlich vernetzt und großflächig Lebensraum für gefährdete Arten gesichert werden.

Ende der Bearbeitung